



Landesrechnungshof  
Nordrhein-Westfalen  
Großes Kollegium

Düsseldorf, 27.05.2026

**KuP-01.07.02-000010-2026-0000067**

**Entscheidung  
des Großen Kollegiums  
gemäß § 8 Abs. 3 Buchst. a) LRHG**

**Stellungnahme des Landesrechnungshofs gegenüber dem Landtag Nordrhein-Westfalen**

zu dem

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
Drucksache 18/19008

Der o. g. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036) wurde in der 121. Plenarsitzung am 06.05.2026 in den Landtag eingebracht. Der Landesrechnungshof (LRH) hält es für geboten, sich hierzu gegenüber dem Landtag wie folgt zu äußern.

Der LRH verweist zunächst auf seine Stellungnahme vom 01.12.2025 zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (Stellungnahme 18/3226). Er hält an seinen dort dargestellten Forderungen und seinen entsprechenden Bedenken gegen das NRW-Infrastrukturgesetz ausdrücklich fest. Er weist nochmals darauf hin, dass die „Zusätzlichkeit“ bzw. das „Mehr“ der Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen grundsätzlich in einer deutlichen Steigerung der Investitionsausgaben und der Investitionsquote des Landes (und der Kommunen) zum Ausdruck kommen sollte. Nur so können aus seiner Sicht die Ziele des Sondervermögens des Bundes sichergestellt werden, die Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und die Schaffung von Wirtschaftswachstum (§ 1 Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz [LuKIFG]). Zugleich muss im Interesse der Generationengerechtigkeit bei der Verwendung der Mittel auch auf der Ebene des Landes und der

Kommunen sichergestellt werden, dass die Ausgaben über die damit zu tätigen Investitionen auch künftigen Generationen zugutekommen. Die aus den Mitteln des Sondervermögens des Bundes finanzierten zusätzlichen Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen sollten schließlich in einem Maßnahmenplan dokumentiert werden, um ihren Einsatz und ihre Wirkung transparent zu machen.

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf enthält weiterhin keine Regelungen, die diesen Forderungen Rechnung tragen. Mit ihm soll es den Kommunen in dem neu vorgesehenen § 4a vielmehr ohne weitere Begrenzung ermöglicht werden, Mittel aus dem Sondervermögen zur Erbringung von in anderen Landesgesetzen oder sonstigen Vorschriften des Landes vorgesehenen Eigenanteilen von Kommunen wie eigene Haushaltsmittel einzusetzen. Diese Regelung entspricht dem Vorschlag einer Ergänzung des LuKIFG auf Bundesebene (vgl. den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Rahmen der Beratungen über den Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes im Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestags, Ausschussdrucksache 21(15)59). In der Begründung zu diesem Änderungsantrag wird auf die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Mittel nach Art. 143h Abs. 2 Grundgesetz (GG) hingewiesen, die eine solche Regelung zulasse. Bei Art. 143h Abs. 2 GG handele es sich um einen eigenständigen Finanzierungstatbestand, der es dem Bund ermögliche, Investitionen der Länder und Kommunen teilweise oder vollständig zu finanzieren.

Die beabsichtigte Änderung des NRW-Infrastrukturgesetzes begegnet unter zwei Gesichtspunkten Bedenken:

Zum ersten würde die vollständige Ersetzung eigener Haushaltsmittel bei der Erbringung von Eigenanteilen die finanzielle Verantwortung der Kommunen weiter reduzieren. Der LRH weist insoweit darauf hin, dass auch die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage 22 (Drucksache 18/10430, dort Seite 17 zu Frage 39) zum Ausdruck gebracht hat, dass es grundsätzlich zielführend ist, Eigenanteile bei Förderprogrammen zur Fördervoraussetzung zu machen. Auch nach den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), dort Nummer 2.2, wird eine Zuwendung grundsätzlich (nur) zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Nach Nummer 2.5 VVG zu § 44 LHO kann auf den Eigenanteil verzichtet werden, wenn die Gemeinde die Zuwendung weiterleitet und kein oder lediglich ein geringes eigenes Interesse an der Zweckerfüllung hat. Beide Konstellationen sind hier erkennbar nicht gegeben. Bei einem vollständigen Verzicht auf die Erbringung des kommunalen Eigenanteils aus Haushaltsmitteln der Kommune besteht deshalb aus Sicht des LRH die Gefahr, dass die Kommunen zumindest ein geringeres Augenmerk auf eine wirtschaftliche Maßnahmendurchführung legen.

Zum zweiten bestehen Bedenken gegen den weiten Anwendungsbereich der beabsichtigten Regelung. Nach dem Regelungskontext bezieht sie sich auf die in § 2 Abs. 2 NRW-Infrastrukturgesetz festgelegte pauschale Zuweisung an die Kommunen von 10 Mrd. €

(Förderbudget). Dort ist festgelegt, dass diese Mittel für Sachinvestitionen in den dort enumerativ genannten Infrastrukturbereichen zu verwenden sind.

Mit der jetzt in § 4a geplanten Regelung würde eine Erweiterung des Einsatzbereiches dieser Mittel ermöglicht: Eigenanteile der Kommunen könnten zwar zum einen in kommunalen Förderprogrammen anfallen, die nach § 2 Abs. 3 NRW-Infrastrukturgesetz mit den Mitteln aus dem Sondervermögen aufgestockt oder neu aufgelegt werden. Eigenanteile könnten zum anderen aber auch in Förderprogrammen außerhalb des Anwendungsbereiches des NRW-Infrastrukturgesetzes anfallen. Auf diesem Wege könnten dann nach dem Wortlaut der Norm auch nichtinvestive, mithin rein konsumtive Vorhaben der Kommunen gefördert werden. Das durch § 4 NRW-Infrastrukturgesetz vorgegebene Regime der kommunalen Sachinvestitionen würde damit ausgehebelt. Diese Erweiterung stünde zudem im Widerspruch zum Vorgehen des Bundes, der am Einsatz der Mittel für Investitionen der Länder und Kommunen – wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird – ausdrücklich festhält (s.o.).

Bislang enthalten weder der Wortlaut des im Land beabsichtigten § 4a noch die diesbezügliche Gesetzesbegründung eine entsprechende Eingrenzung.

Der LRH regt daher an, den Wortlaut des § 4a Gesetzentwurf zur Änderung des NRW-Infrastrukturgesetzes klarstellend zu ergänzen und wie folgt zu fassen: „Die Investitionsmittel können zur Erbringung von in anderen Landesgesetzen oder sonstigen Vorschriften des Landes **zur Förderung von Sachinvestitionen in die kommunale Infrastruktur** vorgesehenen Eigenanteilen von Kommunen wie eigene Haushaltsmittel eingesetzt werden. [...]“.

Auf diese Weise würde zumindest sichergestellt, dass eine Förderung von nichtinvestiven Vorhaben mit den Mitteln des Sondervermögens ausgeschlossen ist und den bestehenden Defiziten im Infrastrukturbereich und der Kommunen entgegengewirkt wird. Auch wenn hierdurch weiterhin nicht gewährleistet ist, dass die Bundesmittel auch zu einem „Mehr“ an Investitionen führen, würde hierdurch wenigstens der Begrenzung der Bundesmittel auf die Förderung von Investitionen gemäß § 1 LuKIFG Rechnung getragen.

gez.  
**Prof. Dr. Mandt**  
Präsidentin

gez.  
**Kisseler**  
Vizepräsident

gez.  
**Dr. Lascho**  
Direktor beim LRH

gez.  
**Gärtner**  
Direktorin beim LRH

gez.  
**Dr. Altes**  
Leitende Ministerialrätin